

**Entscheidung**  
**des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts**  
**in dem Verfahren auf Erlass einstweiliger Maßnahmen**  
**betreffend das Europäische Patent 3 287 315**  
**erlassen am 13/03/2024**

Klägerin

- 1) **Steindl Krantechnik Gesellschaft m.b.H.** Vertreten durch  
Christophorusstr. 28 - 5061 - Elsbethen - AT Markus Gangl

Beklagte

- 1) **BEHA Bau- und Forstgreiftechnik, Inh. Georg** Vertreten durch  
**Beha e.K.** Klaus Haft  
Im Gansacker 2 - 77790 - Steinach - DE

Verfügungspatent

*Patent Nr.*

*Inhaberin*

---

**EP3287315**

Steindl Krantechnik Gesellschaft m.b.H.

---

## Entscheidende Richter

### ZUSAMMENSETZUNG DES SPRUCHKÖRPERS

Vorsitzender Richter und Berichterstatter	<b>Matthias Zigann</b>
Rechtlich qualifizierter Richter	<b>Samuel Granata</b>
Rechtlich qualifizierter Richter	<b>Tobias Pichlmaier</b>
Technisch qualifizierte Richterin	<b>Kerstin Roselinger</b>

Diese Entscheidung wurde vom voll besetzten Spruchkörper getroffen.

### VERFAHRENSSPRACHE:

Deutsch

### GEGENSTAND DES VERFAHRENS

Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen  
hier: Bestätigung eines Vergleichs

### SACHVERHALT UND GRÜNDE

Die mündliche Verhandlung hat am 30. Januar 2024 in München in Präsenz stattgefunden. Die Parteien haben dabei eine vorläufige Einigung dahingehend getroffen, dass die Kammer gebeten wird, vorerst nicht zu entscheiden und die Klägerin bis 05/03/2024 einen Antrag nach Regel 365 VerFO einreichen wird.

Dies ist nun geschehen. Der Vergleichstext liegt als Anlage zum Schriftsatz der Antragstellerin vom 05/03/2024 vor. Die Beklagte hat zugestimmt.

Beide Parteien beantragen:

- 1. Es wird beantragt, den Vergleich durch Entscheidung des Gerichts nach Regel 365.1 EPGVerFO zu bestätigen.*
- 2. Es wird beantragt, dass das Gericht nach Regel 365.2 EPGVerFO anordnet, dass die Einzelheiten des Vergleichs vertraulich zu behandeln sind.*
- 3. Da die Kosten im Vergleich abschließend geregelt sind (Punkt 4) ist eine Kostenentscheidung des Gerichts nach Regel 365.4 EPGVerFO nicht erforderlich.*

Der Vergleich ist gem. Regel 365.1 VerFO durch eine „Entscheidung“ (und nicht durch eine „Anordnung“) zu bestätigen.

Nach Regel 365.2 VerFO kann das Gericht auf Antrag der Parteien anordnet, dass die Einzelheiten des Vergleichs vertraulich zu behandeln sind. Dem ist nachzukommen, weil keine entgegenstehenden Gesichtspunkte ersichtlich sind. Zur Vereinfachung wird diese Anordnung in der Entscheidung inkorporiert.

Nach Regel 365.4 VerFO erlässt der Berichterstatter eine Kostenentscheidung gemäß den

Bestimmungen des Vergleichs oder bei deren Fehlen nach eigenem Ermessen. Der Berichterstatter hat diese Frage zur Vereinheitlichung dem Spruchkörper vorgelegt (Regel 102.1 VerfO). Da die Parteien eine Kostenentscheidung getroffen haben, ist diese zur Grundlage der gerichtlichen Kostenentscheidung zu machen. Ein Verzicht hierauf ist in der Verfahrensordnung nicht vorgesehen.

### ENTSCHEIDUNG

1. Der zwischen den Parteien im März 2024 geschlossene Vergleich gem. der Anlage zum Schriftsatz der Antragstellerin vom 05/03/2024, eingereicht in ORD\_5226/2024 UPC\_CFI\_354/2023, wird bestätigt.

2. Es ergeht folgende Kostenentscheidung gem. Ziffer 4 des Vergleichs:

[...]

3. Die Einzelheiten des Vergleichs sowie der Kostenreglung gem. Ziffer 2 sind vertraulich zu behandeln

4. Diese Entscheidung ist vorbehaltlich der Ziffer 3 in das Register einzutragen.

Dr. Zigann Vorsitzender Richter und Berichterstatter	
Pichlmaier rechtlich qualifizierter Richter	
Granata rechtlich qualifizierter Richter	
Roselinger technisch qualifizierte Richterin	
Mittermeier Mitarbeiterin der Kanzlei	

DETAILS DER ANORDNUNG

UPC Nummer: UPC\_CFI\_354/2023  
Nummer des Verfügungsverfahrens: ACT\_578582/2023  
Nummer der Anordnung: ORD\_5226/2024  
Art der Anordnung R 365